

**GEMEINDERAT** 

An den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 18. Februar 2014

# Bericht und Antrag betreffend

3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990 (NRB 831.300)

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

# 1. Ausgangslage

Im September 2013 kam die Vorlage des Einwohnerrates betreffend Abschaffung der Gemeindebeihilfe zur Volksabstimmung und wurde knapp abgelehnt. Das Postulat von Walter Herrmann (FDP) vom 15. November 2013 "Der Gemeinderat wird verpflichtet, dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zu einer angemessenen Reduktion der Gemeindebeihilfe vorzulegen" wurde an der Einwohnerratssitzung vom 22. Januar 2014 mit 10 zu 7 Stimmen überwiesen.

Der Gemeinderat ist in der Mehrheit der Meinung, dass wieder eine gemeinderätliche Vorlage zur Reduktion der Gemeindebeihilfe vom 9. April 2013 dem Einwohnerrat vorgelegt werden soll. Die Minderheit ist der Meinung, dass die Mehrheit des Einwohnerrates die Vorlage abgewiesen hat und dies berücksichtigt werden soll.

## 2. Verfahrensausrichtung der Gemeindebeihilfe

Das Prozedere zur Auslösung der Gemeindebeihilfe läuft wie folgt ab: Die Einwohnerkontrolle (EWK) erhält vom kantonalen Sozialversicherungsamt die Listen der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen. In den entsprechenden Verfügungen sind die Vermögenswerte ersicht-

lich. Gemäss Ziffer 3 der Verordnung (NRB 831.300) entfällt die Bezugsberechtigung bei Betagten, die keinen Nutzen mehr von dieser Beihilfe haben. Deshalb stellt die EWK eine Liste der potenziell berechtigten Bezügerinnen und Bezüger dem Sozialreferat der Gemeinde zu, welches den Altersheimen Neuhausen am Rheinfall die Liste weiterleitet. Die Heimleitung überprüft die Berechtigung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner bezüglich Nutzen der Beihilfe. Fehlt dieser, wird an diese Personen keine weitere Gemeindebeihilfe mehr ausgerichtet. Aufgrund dieser genauen Überprüfung durch drei Instanzen und der alle zwei Jahre stattfindenden EL-Revision, wird die Möglichkeit einer missbräuchlichen Auszahlung von Gemeindebeihilfe minimiert.

Die Auszahlung erfolgt zweimal jährlich (Juni und Dezember). Der administrative Aufwand zur Bewirtschaftung der Gemeindebeihilfe ist im Vergleich zum Auszahlungsbetrag zu hoch.

### 3. Massnahmen zur Anpassung der Gemeindebeihilfe

# 3.1. Erhöhung der Schwelle, die zur Berechtigung zum Bezug der Gemeindebeihilfe führt

Das Prozedere bis zur Auszahlung der Gemeindebeihilfe ist wie oben erwähnt zu aufwändig in der Handhabung. Die Einwohnerkontrolle bewirtschaftet die Liste der Empfängerinnen und Emfpänger und muss sie je nach deren Lebenssituation verändern, ergänzen und anpassen. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, dass potenzielle Anwärterinnen und Anwärter in Zukunft - analog des Bezuges von Sozialhilfe in der Gemeinde oder Ergänzungsleistungen im Kanton - einen offiziellen Antrag auf Gemeindebeihilfe mit den dazu gehörenden Dokumenten wie Wohnsitzbescheinigung, Verfügung für Ergänzungsleistungen und aktuellen Kontoauszügen stellen. Die persönlich gestellten Anträge werden vom Sozialdienst in Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle jährlich überprüft.

Gemäss Art. 5 der Verordnung (NRB 831.300) erfolgt die Auszahlung der Gemeindebeihilfe in halbjährlichen Raten. Sollte die Auszahlung der Gemeindebeihilfe nur noch auf persönlichen Antrag hin erfolgen, ist der Wechsel zu einer einmaligen Auszahlung angebracht. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, dass die Auszahlung der Gemeindebeihilfe jeweils gegen Ende Jahr hin veranlasst wird.

#### 3.2. Reduktion des Betrages der Gemeindebeihilfe

Um den Gesamtbetrag der Gemeindebeihilfe zu reduzieren, schlägt der Gemeinderat folgende Kürzung der Gemeindebeihilfe vor:

Personengruppe	Menge	Bis Ende 2012	Ab 2015	Spareffekt
Einzelpersonen	130	1'000	600	
		130'000	78'000	52'000
Ehepaare,	11	1'500	900	
eingetragene Partner-		16'500	9'900	6'600
schaften				
Kinder von Bezüge-	1	800	500	300
rinnen und				
Bezügern				
Spareffekt total				58'900

Mit diesem Vorschlag sollte eine Reduktion von gegen Fr. 60'000.-- im Jahr erreicht werden. Da der Bezug der Gemeindebeihilfe mittels Antrag erfolgen wird, wird damit gerechnet, dass die Antragstellung für einige Personen zu aufwändig werden könnte. Mit dieser Massnahme wird die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger insgesamt reduziert.

# 3.3. Bezug der Gemeindebeihilfe von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern

Diskutiert wurde auch Massnahme, den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern grundsätzlich keine Gemeindebeihilfe mehr auszurichten. Dies mit der Begründung, dass im Heim die Sicherstellung der persönlichen Bedürfnisse garantiert sei. Zudem wird von den Ergänzungsleistungen ein Freibetrag für Taschengeld, Kleider, Coiffeur etc. gewährt. Eine Mehrheit des Gemeinderates ist jedoch der Meinung, dass auch betagte, im Heim wohnhafte Personen gegen Ende des Jahres einen erhöhten finanziellen Bedarf haben, z.B. für den Kauf eines Wintermantels oder von Weihnachtsgeschenken für die Familie. Der Gemeinderat kam zum Schluss, dass in allen Alterskategorien Gründe für oder gegen eine Gemeindebeilhilfe vorhanden sind. Er möchte deshalb keine Gruppe explizit davon ausschliessen. Weiterhin wird der persönliche Nutzen dieser Beihilfe mit Hilfe der Heimleitungen überprüft und je nach Resultat auch gestrichen.

# 4. Gesetzliche Anpassung von Art. 2 der Verordnung (NRB 831.300)

In Art. 2 der Verordnung (NRB 831.300) ist die Bezugsberechtigung definiert. Bezugsberechtigt sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, wenn sie insgesamt 10 Jahre und Ausländerinnen und Ausländer, wenn sie insgesamt 20 Jahre in Neuhausen am Rheinfall wohnhaft sind. Dieser Artikel könnte eine Diskriminierung einer Gruppe darstellen und die Gefahr beinhalten, bei einer Anfechtung rechtlich nicht standhalten zu können. Der Gemeinderat schlägt deshalb die Variante vor, dass bezugsberechtigt ist, wer während zehn Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wohnhaft ist. Somit würde auch das "insgesamt" entfallen. Die Voraussetzung des "insgesamten Aufenthalts" ist mühsam zu handhaben, vor allem bei Bezügerinnen und Bezügern mit häufigem Wohnsitzwechsel.

# 5. Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	
Verordnung für die Gemeindeebeihilfe für	unverändert	
Bezüger einer Kant. Ergänzungsleistung zur	unveranden	
AHV- oder IV-Rente		
Vom 14. Februar 1990 <sup>1</sup>		
Art. 1	Art. 1	
Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall richtet an alle Einwohner, die eine kantonale Ergän- zungsleistung zur AHV- oder IV-Rente erhalten, eine Gemeindebeihilfe aus.	Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall richtet an alle Einwohnerinnen <sup>5</sup> und Einwohner, die eine kantonale Ergänzungsleistung zur AHV-oder IV-Rente erhalten, eine Gemeindebeihilfe aus.	
Art. 2 <sup>2</sup> Bezugsberechtigt sind:  - Schweizer Bürgerinnen und Bürger, wenn sie insgesamt 10 Jahre  - Ausländerinnen und Ausländer <sup>4</sup> , wenn sie insgesamt 20 Jahre in Neuhausen am Rheinfall wohnhaft sind.	Art. 2 Bezugsberechtigt ist, wer während 10 Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wohnhaft gewesen ist. <sup>5</sup>	
Art. 3  Die Bezugsberechtigung entfällt, wenn das Vermögen bei - Einzelpersonen Fr. 15'000 Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften oder im selben Haushalt lebenden Personen <sup>4</sup> Fr. 20'000 übersteigt sowie für Betagte, die keinen persönlichen Nutzen mehr von dieser Beihilfe haben (z.B. Dauerpflege in Klinik oder Heim).	<ul> <li>Art. 3<sup>5</sup></li> <li>¹Die Bezugsberechtigung entfällt, wenn das Vermögen bei</li> <li>a) Einzelpersonen Fr. 15'000;</li> <li>b) Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften oder im selben Haushalt lebenden Personen⁴ Fr. 20'000 übersteigt;</li> <li>c) Betagten, die keinen persönlichen Nutzen mehr von dieser Beihilfe haben (z.B. Dauerpflege in Klinik oder Heim).</li> </ul>	
Nicht oder nur schwer realisierbare Vermö- genswerte werden zu einem Drittel angerech- net.	<sup>2</sup> Nicht oder nur schwer realisierbare Vermögenswerte werden zu einem Drittel angerechnet.	
Art. 4 Die Gemeindebeilhilfe beträgt für - Einzelpersonen Fr. 1'000 pro Jahr - für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften oder im selben Haushalt lebende Personen <sup>4</sup> Fr. 1'500 pro Jahr - für Kinder und Jugendliche, die im gleichen Haushalt leben, bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr Fr. 800 pro Jahr	<ul> <li>Art. 4<sup>5</sup> <ul> <li>Die Gemeindebeihilfe beträgt für</li> <li>Einzelpersonen Fr. 600 pro Jahr</li> <li>für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften oder im selben Haushalt lebende Personen Fr. 900 pro Jahr</li> <li>für Kinder und Jugendliche, die im gleichen Haushalt leben bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr Fr. 500 pro Jahr</li> </ul> </li> </ul>	

Die Auszahlung erfolgt in halbjährlichen Raten,	<sup>2</sup> Die Ausrichtung einer Gemeindebeihilfe er-
jeweils im Frühjahr und Herbst durch die Zent-	folgt auf Antrag hin. Die Anspruchsberechti-
ralverwaltung ohne zusätzliche Antragstellung.	gung wird durch das Sozialreferat geprüft. Die
	Auszahlung erfolgt jährlich im Herbst.
Art. 5	Art. 5
Der Gemeinderat kann die Berechtigungsgren-	unverändert
zen für den Bezug der Gemeindebeihilfe bei	
einer Abänderung der für den Bezug der kanto-	
nalen Ergänzungsleistungen geltenden gesetz-	
lichen Bestimmungen den neu festgelegten	
Ansätzen anpassen.	
Die frankenmässige Anpassung der Gemein-	
debeihilfe obliegt dem Einwohnerrat.	
Art. 6	Art. 6
Die vorstehende Regelung tritt nach der Kredit-	unverändert
sprechung durch die Stimmberechtigten <sup>3</sup> rück-	
wirkend per 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt	
die bisherigen Richtlinien.	
<sup>1</sup> Beschluss des Einwohnerrates vom 14. Feb-	1-4 unverändert
ruar 1990	
<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerra-	<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss des Einwohner-
tes vom 15. April 1999, in Kraft ab 1. Januar	rats vom XX.XX 2014, in Kraft ab 1. Januar
1999	2015
<sup>3</sup> Vom Volk genehmigt gemäss Abstimmung	
vom 1. April 1990	
1 voiii 1.7 (piii 1000	
<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerra-	
1 . · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

# 6. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgenden Antrag:

- Der 3. Teilrevision der Verordnung für die Gemeindebeilhilfe für Bezügerinnen und Bezüger einer kantonalen Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente vom 14. Februar 1990 (NRB 831.300) wird zugestimmt.
- 2. Das Postulat von Walter Herrmann (FDP) "Der Gemeinderat wird verpflichtet, dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag zu einer angemessenen Reduktion der Gemeindebeihilfe vorzulegen", wird als erledigt abgeschrieben.

Ziffer 1 dieser Beschlüsse untersteht gemäss Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Dr. Stephan Rawyler Gemeindepräsident

Olinda Valentinuzzi Gemeindeschreiberin